

Mit diesem Antrag bestätige ich (Tierhalter): bitte Merkblätter auf www.tsk-sachsen.de beachten!

- dass ich für die beihilfefähige Maßnahmen (Vorhaben) keine zusätzlichen Zahlungen erhalte, wodurch die Beihilfen 100 % der Kosten übersteigen würden.
- dass ich für dieselbe beihilfefähige Maßnahme keine andere Beihilfe beantragt oder erhalten habe.
- mein Einverständnis zur Weitergabe von Befunden durch den Leistungserbringer an die Sächsische Tierseuchenkasse.
- dass mein Landwirtschaftsbetrieb ein Kleinunternehmen bzw. kleines oder mittleres Unternehmen - **KMU*** (siehe Erläuterungen auf dem Merkblatt zum Meldebogen) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. meine Tierhaltung eine Hobbytierhaltung ist.
- dass es sich bei meinem Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 1 Nr. 3d der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 handelt.

Hinweise:

Die Beihilfe wird als Sachleistung in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt (Bezuschussung des Leistungserbringers) und darf nicht direkt an den Tierhalter gezahlt werden (s. Art. 26 Abs. 11 Unterabsatz 1 der VO (EU) Nr. 702/2014 (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) und Erwägungsgrund 66 zur VO (EU) Nr. 702/2014). Die Höhe der Beihilfe ist in der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

* KMU gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 sind:

Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich höchstens auf 43 Mio. Euro beläuft. Näheres zur Berechnung dieser Zahlen entnehmen Sie Artikel 3 bis 6 des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören Einzelpersonen oder Familienbetriebe sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Hobbytierhaltungen sind Tierhaltungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit.

Hinweise, mit der Bitte um Beachtung!

1. Der Bienensachverständige legt dem **Imker** diesen „Antrag zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige (BSV) bei der Sächsischen Tierseuchenkasse“ zur **Unterschrift** vor. Ohne Unterschrift des Tierhalters erfolgt keine Auszahlung der Leistung an den Bienensachverständigen und der Tierhalter erhält somit keine Beihilfe!
2. Der „Antrag zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige (BSV) bei der Sächsischen Tierseuchenkasse“ ist **über das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt** einzureichen.
3. Der Amtstierarzt des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramts prüft und bestätigt die sachliche Richtigkeit der Probenentnahme/Maßnahme.
4. Der Amtstierarzt prüft und bestätigt das Vorliegen triftiger Gründe beim Einsatz des privaten PKW des BSV (Erstattung nach § 5 Abs. 2 Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG)) bzw. bestätigt die generelle Festlegung der Behörde hinsichtlich der Einordnung der Tätigkeit des BSV als eine typischerweise im Außendienst auszuübende Tätigkeit im Sinne vom § 5 Abs. 3 SächsRKG i.V.m. Ziff. 5 Nr. 4a VwV-SächsRKG und leitet den Antrag in einfacher Ausfertigung an die Sächsische Tierseuchenkasse weiter.
5. Die Sächsische Tierseuchenkasse berechnet die Höhe des Auszahlungsbetrages an den Bienensachverständigen und veranlasst die Überweisung des Betrages.
6. Der Bienensachverständige und der Imker können jährlich einen Bescheid von der Sächsischen Tierseuchenkasse über die Höhe der ausgezahlten Beihilfen anfordern.

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden zurückgeschickt.

Von der Sächsischen Tierseuchenkasse auszufüllen:
Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit

Datum _____ Bearbeiter _____

_____ € _____ Cent

_____ (in Worten ab 500,0 € erforderlich)

Soll	(+)								
Haben	(+)								
Kst.									